

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 53 (1908)

Heft: 7

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur "Schweizerischen Lehrerzeitung", 15. Februar 1908, No. 2

Autor: Höhn, Ernst / Wirz, R.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.

Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins.

Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

2. Jahrgang.

No. 2.

15. Februar 1908.

Inhalt: Willkür oder Freizügigkeit. — Erwiderung. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein. — Mitteilungen.

Willkür oder Freizügigkeit.

Von Ernst Höhn in Zürich III.

Einen Beschluss von weitgehender Bedeutung hat in ihrer Sitzung vom 16. Dezember 1907 die stadtzürcherische Zentralschulpflege gefasst, der vielleicht vermag, das alte Postulat unseres schweizerischen Lehrervereins, Freizügigkeit der Lehrer, um einen mächtigen Schritt vorwärts zu bringen. Abnormale Verhältnisse zeitigen immer den Wunsch nach deren Beseitigung durch aussergewöhnliche Hilfsmittel. Solche abnormale Verhältnisse bestehen gegenwärtig für alle zürcherischen Schulbehörden, von der kleinsten Primarschulpflege bis hinauf zum Erziehungsrat. Die wirtschaftliche Hochkonjunktur und die damit verbundene Teuerung, welche eine rasche Steigerung der ungenügenden Lehrerbesoldung erfordert hätte und nun ohne diese eine Menge junger Leute den Lehrerbildungsanstalten entzog, um sie dem Handel und der Industrie zuzuführen; die Einsicht, dass ein erfolgreicher Unterricht nur in Abteilungen mit niedrigen Schülerbeständen möglich ist; das stetige Anwachsen hauptsächlich unserer grossen Schulgemeinden und nicht zum wenigsten die Einführung der ganzjährigen 7. und 8. Primarklasse, welche eine vermehrte Zahl von Lehrkräften beanspruchte, haben die kantonale Erziehungsbehörde in arge Kalamität gebracht, weil sie den vielen Begehren um Bewilligung neuer Lehrstellen mangels genügender Lehrkräfte nicht mehr zu entsprechen vermochte. Pro Frühjahr 1908 hatte die Stadt Zürich die Errichtung von 32 neuen Lehrstellen (24 Primar und 8 Sekundar) beabsichtigt; der Erziehungsrat aber hat davon nur 20 (15 Primar und 5 Sekundar) bewilligt, unter der gleichzeitigen Bedingung, dass davon mindestens 6 nicht definitiv, sondern nur mit Verwesern besetzt werden dürfen. Diese Verkürzung hat bei den Schulbehörden der Stadt Zürich eine starke Enttäuschung hervorgerufen, weil dadurch ihrem mehrjährigen Bestreben, aus methodisch-pädagogischen Gründen den durchschnittlichen Klassenbestand auf 50 Schüler zu reduzieren, ein gewaltiger Hemmschuh unterlegt worden ist. Um den durch den erziehungsräthlichen Beschluss bewirkten Rückschlag zu mildern, ersuchte daher die Zentralschulpflege den Erziehungsrat, er möchte ihr ausnahmsweise gestatten, Lehrer auch ausserhalb des Kreises der im Kanton Zürich patentierten zu gewinnen, und machte ihn zugleich darauf aufmerksam, dass es wohl der Prüfung wert sei, zu untersuchen, ob nicht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung oder des Konkordates unter einzelnen Kantonen Freizügigkeit für die Lehrer anzustreben wäre.

Im Prinzip wird die Lehrerschaft der Stadt und des Kantons Zürich gegen jenes Gesuch und gegen dieses Postulat für die Erziehungsdirektorenkonferenz kaum Einwand erheben wollen, wenn sie auch in der gegenwärtigen Teuerungszeit den Stempel eines Mittels zur Unterdrückung eines Lohnkampfes klar und deutlich tragen; denn die Lehrerschaft hat kein Hehl daraus gemacht, dass sie die jetzige schwierige Lage als eine Folge ungenügender Lohnung betrachtet.

Entschieden ablehnend dagegen muss sie sich verhalten gegenüber dieser Durchführung des Gedankens der Freizügigkeit. *Gewiss wünschen wir Freizügigkeit, aber nur eine gesetzlich geregelte Freizügigkeit, nicht eine solche, welche*

der Willkür der Schulbehörden Tür und Tor öffnet und welche die Interessen der zürcherischen Lehrerschaft hintansetzt.

Aus diesen Gründen hätten wir erwarten dürfen, dass die Antwort des Erziehungsrates die Angelegenheit vom *prinzipiellen Standpunkte* aus erledigen werde; es scheint das aber nicht der Fall zu sein, indem er die provisorische Anstellung von Lehrkräften ohne zürcherisches Patent gestattet, sich selber aber die definitive Patentierung auf Grund der Zeugnisse und Gutachten der Orts- und oberen Schulbehörden vorbehält.

Ich habe mich vergebens bemüht, nach den gesetzlichen Bestimmungen zu suchen, auf Grund derer der Erziehungsrat jemand das Zeugnis der Wahlfähigkeit ohne zürcherische Prüfung ausstellen kann. Der § 276 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 sagt hierüber deutlich: «Wer in den Stand der Primar- oder Sekundarlehrer eintreten oder eine unbedingte Wahlfähigkeitsnote erlangen will, hat vor einer durch den Erziehungsrat zu bestellenden Prüfungskommission eine theoretische und praktische Prüfung zu bestehen.»

Gestützt auf den vorgenannten Paragraphen lautet daher auch § 2 des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer vom 27. Dezember 1907: «Zu den Fähigkeitsprüfungen werden in der Regel nur solche Bewerber zugelassen, die einen mindestens vierjährigen Unterrichtskurs an einem schweizerischen Lehrerseminar durchgemacht oder an einer Universität eine entsprechende Ausbildung gewonnen haben. Über die Zulassung entscheidet der Erziehungsrat.»

Im gleichen Sinne lautet der § 29 dieses letztgenannten Reglementes, der an Stelle des gleichlautenden § 22 der Reglemente vom 21. September 1900 und vom 31. Dezember 1903 trat: «Der Erziehungsrat erteilt das Wahlfähigkeitszeugnis oder beschliesst provisorische Verwendung auf Grund der Prüfungskästen» (selbstverständlich der zürcherischen).

Wenn diese unzweideutigen gesetzlichen Bestimmungen in den letzten Jahren vielleicht nicht immer berücksichtigt wurden, so scheint mir eine solche Handlungsweise willkürlich und anfechtbar. Die Tatsache, dass in § 1*) des neuesten Reglementes betreffend die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundar- und Fachlehrer vom 11. Oktober 1906 die Wörter: «in der Regel» eingefügt wurden, nachdem sie bis jetzt seit bald fünfzig Jahren nie gestanden haben, unterstützt den im vorhergehenden Satze ausgesprochenen Verdacht stark, weil eine solche Erweiterung dem klaren Willen des Gesetzgebers entgegensteht. (Siehe den oben angeführten § 276 des Unterrichtsgesetzes von 1859.)

Wenn die Lehrer in dieser Angelegenheit ihre Meinung nicht geäussert haben, liegt der Grund dafür in der Annahme, dass eine solche willkürliche Handhabung der gesetzlichen Vorschriften ganz ausnahmsweise begründet war durch das Wesen und den Inhalt der einzelnen Fälle, wodurch diese zwar nicht legalisiert, aber begreiflich wurden; nachdem aber das Krebsgeschwür immer grösseren Umsang anzunehmen

*) Der genannte § heisst jetzt: «Wer das Zeugnis der Wahlfähigkeit als Sekundar- oder Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe erwerben will, hat sich über seine wissenschaftliche und berufliche Befähigung in der Regel durch eine Prüfung auszuweisen.»

droht, wollen wir nicht länger mit unserer Meinungsäusserung hintanhalten.

Dass die erziehungsräliche Antwort und ihre Anwendung weder die städtische, noch irgend eine andere Schulgemeinde befriedigen kann, ist leicht einzusehen. Unter solchen Bedingungen, welche eventuelle Kandidaten in durchaus unsichere Verhältnisse bringen, ist es kaum möglich, erfahrene, tüchtige Schulmänner, um den Zuzug solcher konnte es sich in Zürich nur handeln, zu gewinnen; bei dem gegenwärtigen Lehrermangel in allen im Betracht kommenden Kantonen haben tüchtige Leute in der Regel eine derart gesicherte Position, dass sie dieselben nicht gegen provisorische und unzuverlässige vertauschen. *Der praktische Wert dieser Massnahme ist also ein höchst zweifelhafter; dagegen vermag sie in die kantonale Lehrerschaft einen Keim des Misstrauens und der Ärgernisse zu bringen*, die in ihren Folgen nicht abgesehen werden können.

«Hütet euch am Morgarten», möchte ich ihr zurufen, «wehret den Anfängen und lasst euch diese Unkrautpflanze, Willkür, nicht über den Kopf wachsen.»

Von einer «chinesischen Mauer», die den Kanton Zürich umgibt, wird deshalb im Ernste doch niemand reden wollen; denn gegen Ablegung einer Prüfung kann sich ja bei uns jeder ein Patent erobern; *aber der zürcherische Lehrerstand hat die Pflicht, seine wohlerworbenen Rechte zu wahren, wie irgend ein anderer Stand oder ein Gewerbe.*

Die oben gekennzeichnete Willkür beweist, mit welchen Mitteln man im Erziehungsrate dem Lehrermangel abzuhelfen gedenkt. Wenn die zürcherische Lehrerschaft ihre vitalen Interessen und ihren Ruf nicht will schädigen lassen, muss sie jetzt auf der Hut sein.

Zwei Einsendungen aus St. Gallen und Bern in der «schweizerischen Lehrerzeitung» vom 25. Januar a. c. zeigen, dass man auch anderorts Befürchtungen, ähnlich den unseren, hegt, was zu der Annahme berechtigt, dass man zur Anbahnung von Unterhandlungen über ein Konkordat zur Freizügigkeit der Lehrer nur anzuklopfen braucht. Eine Reihe anderer Kantone haben ebenfalls einen vierjährigen Seminar-Kurs und stellen zur Erwerbung des Wahlfähigkeitzeugnisses Anforderungen, die den zürcherischen kaum nachstehen. Wenn nun ein entscheidender Schritt vorwärts gemacht werden soll, so wird die schweizerische Lehrerschaft den Impuls von Zürich aus nur begrüssen.

«Willkür oder geregelte Freizügigkeit», für uns kann nur die letztere in Frage kommen.



Die „Neuen Zürcher Nachrichten“

beschäftigen sich in Nr. 6 dieses Jahrganges mit den «Entwürfen neuer Geschichtslehrmittel für Sekundarschulen», die im dritten Diskussionsheft der Zürch. Sekundarlehrerkonferenz enthalten sind. Dem betreffenden Einsender missfällt deren Tendenz in religiöser Beziehung. Er findet, dass diese Lehrmittel weit entfernt sind, gewissenhaft bei der Wahrheit zu bleiben und alles zu vermeiden, was mit Grund von einer der Konfessionen als verletzend empfunden werden müsste. Eine Reihe von Stellen widersprechen durchaus der geschichtlichen Wahrheit und die ganze Tendenz gehe dahin, die katholische Kirche, ihre Lehren und Einrichtungen in gehässigem Lichte erscheinen zu lassen. Zahlreich seien falsche Behauptungen und Entstellungen in geschichtlicher Beziehung. Einseitig werden wirkliche Mängel fast nur bei der katholischen Kirche hervorgehoben. Die neuen Lehrmittel erscheinen in Bezug auf Wahrheit und Toleranz in sehr bedenklichem Lichte; sie stehen mit den Forde-

rungen der Bundesverfassung offenbar nicht im Einklange und die Verfasser legen in Bezug auf die katholischen Lehren und Einrichtungen krasse Unwissenheit an den Tag.

Der Unterzeichneter ist bis jetzt jeder religiösen Polemik aus dem Wege gegangen und beschreitet diesen Weg auch jetzt nur widerwillig, da er zu nichts führt und niemanden überzeugt, sondern nur verbittert. Wir bringen, da unsere Entwürfe weder religiösen noch politischen Beweggründen sondern einzig Schulinteressen entsprungen sind, die Entgegnung in unserem Schulblatte und danken der Redaktion, dass sie uns trotz der «krassen Unwissenheit» zu Worte kommen lässt.

Einmal ist zu sagen, dass es sich nicht um Entwürfe neuer Geschichtslehrmittel für Sekundarschulen, sondern um Beiträge (Entwürfe) zu einem Lehrmittel für die zürcherische Sekundarschule handelt. Die Grundsätze, die dem Entwurf zu Grunde liegen sollen, habe ich bereits andernorts entwickelt. Hier ist nur zu bemerken, dass als Hauptziel uns vorschwebt, den Schüler möglichst in den Geist, das Empfinden, Fühlen und Handeln der vergangenen Zeiten hineinzuführen. Dass wir uns mit religiösen Verhältnissen befassen müssen, ist nicht unsere Schuld. Die Kirche hat Geschichte gemacht, für die sie verantwortlich ist, ja sie hat so stark das Geschehen beeinflusst, dass die religiösen Wirren Jahrhunderte ausfüllten und sie sich als schweres Kulturhemmnis erwies. Diese unerfreulichen Epochen der Geschichte übergehen, hiesse die Erinnerung an vergangene Zeiten falschen und wir brauchen sie, um die Entwicklungslinie der Kultur, die doch zu all unserer Freude nach der Höhe zeigt, festzustellen. Da wir die Verhältnisse längst vergangener Zeiten möglichst getreu wiedergeben möchten, ist der folgende Vorwurf ohne Zweifel deplaziert: «Schulbuch und Lehrer, welche solchen Unsinn bieten, sind vor jedem katholischen Schüler, der wenigstens in den Anfangsgründen seiner Religion unterrichtet wird, blamiert». Kein vernünftiger Lehrer wird einst und jetzt gedankenlos vermengen. Man hat uns auch schon eingewendet: Die katholische Lehre war immer dieselbe und wenn dies von katholischer Seite die herrschende Auffassung ist, so liegt allerdings zwischen ihr und der unserigen, die das Entwicklungsprinzip auch in religiösen Dingen herrschend sieht, ein unüberbrückbarer Abgrund.

Die Lehrbücher der Volksschule haben die Pflicht, eine Darstellung zu wählen, die nach Form und Umfang dem Alter und der Geistesentwicklung des Schülers angepasst ist. Infolge dessen ist es unmöglich, jede Erscheinung detailliert, chronologisch, nach Ursache und Wirkung in allen ihren Einzelheiten darzustellen. Man ist oft gezwungen, blos die Resultate zu erwähnen. So finden wir in der Arbeit von H. Sulzer folgenden Passus: «Während noch im 9. Jahrhundert die meisten Geistlichen verheiratet waren, wurde ihnen im 10. Jahrhundert die Ehelosigkeit zur Pflicht gemacht; dadurch waren sie der Sorge für eine Familie entbunden und konnten sich nur dem Kirchendienste widmen.» Das soll eine falsche Behauptung und geschichtliche Entstellung sein und wohl religiöser Tendenz entspringen. Wesentlich ist doch nur die zweite Hälfte des Satzes, die erste kann unbedenklich gestrichen werden, «Dass schon seit dem 4. Jahrhundert zahlreiche Gesetze bezüglich des Zölibats von Konzilien und Päpsten erlassen wurden, davon wissen die Verfasser nichts.» Die Verfasser! Die ganze Entwicklungsgeschichte des Zölibats, von der Synode von Nicäa bis Gregor VII. finde ich mit Kollege Sulzer als überflüssig.

Immerhin könnte, wenn es doch sein müsste, etwa gesagt werden: Um die Priester der Sorge für die Familie zu entheben und ganz für den Kirchendienst zu gewinnen,

wurde ihnen die Ehe verboten. Aber erst nach Jahrhunderte langem Kampf gelang es im 11. Jahrhundert, ihren Widerstand gegen das Verbot zu brechen. — Und wollte man erschöpfend sein, müsste man beifügen: Wohl war die Ehe verunmöglich, nicht aber der geschlechtliche Verkehr. Und ferner: Um die Welt mit kirchlichen Gedanken zu beherrschen, brauchte es eine Priesterschaft, welche, los von den Banden des Staates, der Heimat, der Familie, nicht in Versuchung kam, das reiche Kirchengut auf anerkannte Söhne zu vererben. — Aber eine solche Lückenlosigkeit läge wohl auch nicht in der Absicht des Einsenders.

„Von den Verdiensten der Kirche und insbesondere der Klöster um Wissenschaft und Kultur wird kaum eine Andeutung gemacht.“ Auch da liegt also Tendenz vor. Wie leicht ginge es nun hier an, den Einsender ebenfalls der «krassen Unwissenheit» in Bezug auf Kenntnis der Lehrpläne und Geschichte des Lehrmittels zu zeihen. Die Blütezeit des Klosterwesens will er doch wohl nicht aufs Jahr 1500 fixiert wissen. Sie findet in anderen Schuljahren 5. Klasse und 3. Klasse Sekundarschule ihre Würdigung. Auch hier fällt der Vorwurf der Unfreundlichkeit und Unterschlagung in sich selbst zusammen.

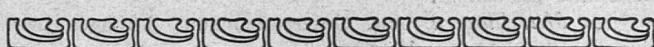
Offen geben wir zu, dass — allerdings ohne Tendenz und wohl nur infolge krasser Unwissenheit — einige Schnitzer und Undeutlichkeiten leider vorgekommen sind; aber wo ist ein *Entwurf* vollkommen? Auf das Prädikat «unfehlbar» machen wir keinen Anspruch. Die Entwürfe harren der genauen Durchsicht und Überprüfung, die Lesestücke der Auswahl, Streichung, Ergänzung. Irrtümer werden gerne und freimütig korrigiert werden. Die Verfasser mussten ihr Augenmerk fast zu stark auf die Form der Darbietung legen. Von religiöser Tendenz wissen wir uns durchaus frei. Wir geben uns aber keiner Täuschung hin. Bis wir die Reformation nicht als «Irrtum» bezeichnen, wie es der Einsender zu tun beliebte, wird unser Buch keine Gnade finden. Aber so weit ist Ulrich Zwinglis Kanton doch noch nicht; die kürzlich erfolgten Erlasser von Seiten der höchsten kath. Instanz hat für unser Schrifttum noch keine Geltung.

Und nun noch etwas zu den zwei Vorwürfen, die speziell meiner Arbeit gemacht wurden. «Nach dem Schulbuche hätten das Konzil von Trient, die Kapuziner und besonders die Jesuiten «die Reformierten» vernichten wollen. Das Gleiche wird dem heiligen Karl Borromäus vorgeworfen. Nun wollte aber niemand eine Vernichtung der Reformierten, wohl aber suchte man ihre Lehre zurückzudrängen. Man unterschied auch damals sehr wohl zwischen Personen und Irrtum.» — Wo lernte doch der Einsender diese feine Art der Polemik? Wir fragen: Griff man doch vielleicht auf die Personen, um «den Irrtum» zu treffen? Wir könnten aber auch ganz wohl den Vorschlag akzeptieren und «die Reformierten» durch «die Reformation» ersetzen.

„Den Jesuiten wird der alte, oft widerlegte Vorwurf gemacht, dass sie nach dem Grundsatz, «der Zweck heiligt die Mittel», gehandelt hätten. — Die Stelle lautet: «Wo die Jesuiten erschienen, hörte die Verträglichkeit zwischen dem alten und neuen Glauben auf. Jedes Mittel schien erlaubt, wenn es nur zur Stärkung der alten Kirche diente.» — Wir halten diese Form als sehr milde aufrecht, da wir damit zu der Frage, ob jener zitierte Moralsatz ein Bestandteil der jesuitischen Sittenlehre sei, keine Stellung nehmen. Gewiss wäre es ein Leichtes, ganz andere Urteile über die jesuitische Moral zu zitieren. Prof. Dr. Öchsli schreibt in seinen Bildern aus der Weltgeschichte: «Nicht nur von protestantischer, sondern auch von gut katholischer Seite ist die Jesuitenmoral als ein Schandfleck für die Menschheit gebrandmarkt worden.» Wird der Einsender auch diesem Gelehrten «krasse Unwissenheit» an den Kopf werfen?

Die neueren schweiz. Geschichtslehrmittel sind uns nicht unbekannt. Unsere Entwürfe halten einen Vergleich in bezug auf objektive Darstellung mit ihnen aus. Wir ersuchen zum Schlusse den Einsender, nochmals genau unsere Darstellung des 30-jährigen Krieges (Leitfaden und Leseteil) zu durchgehen und dann sich zu fragen, ob tatsächlich wirkliche Mängel einseitig fast nur auf katholischer Seite gefunden werden.

Winterthur, im Januar 1908. *R. Wirz.*



Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Vorstandssitzung

des Z. K. L.-V., gemeinsam mit dem Vorstand der Zürcher kantonalen Sekundarlehrerkonferenz,

Samstag, 28. Dezember 1907, nachmittags 2 Uhr, im «Merkur», Zürich I. Entschuldigt abwesend: *Meister.*

Traktanden:

1. Protokoll.
2. Stellungnahme zur Art und Weise der Verleihung des Sekundarlehrerpatentes.
3. Vorgehen-betreffend Maturanden.

Hardmeier leitet die Verhandlungen.

1. Das *Protokoll* der Vorstandssitzung vom 12. Dezember 1907 wird, soweit es auf die heute zu behandelnden Traktanden Bezug hat, verlesen und genehmigt.

2. Stellungnahme.

Der Vorsitzende erklärt, dass es dem Vorstand des Z. K. L.-V. dringend wünschbar erscheine, zu wissen, wie sich der Vorstand der Zürcher Sekundarlehrerkonferenz zu der Art und Weise der Verleihung der Sekundarlehrerpatente durch den Erziehungsrat stelle. Aus Lehrerkreisen sind ernste Klagen laut geworden über das «gesetzwidrige» Vorgehen der obersten Erziehungsbehörde.

Was wollen wir tun?

Nach gewalteter Diskussion wird beschlossen:

Die Delegierten des Z. K. L.-V. sollen bei Anlass der nächsten Versammlung — 4. Januar 1908 — ersucht werden, Material zu sammeln, das geeignet sein könnte, den Beweis zu leisten, dass die Klagen vieler Lehrer über das «ungesetzliche» Vorgehen des Erziehungsrates bei Besetzung von Primar- und Sekundarlehrerstellen (Schenkung von Patenten usw.) gerechtfertigt seien. Wird dieser Nachweis geleistet, so muss und wird die zürcherische Lehrerschaft in ihrem eigenen und im Interesse der Schule gegen diese Art und Weise der Be seitigung des Lehrermangels protestieren.

3. Vorgehen betreffend Maturanden.

Die Lehrerschaft muss die Vorlage des Erziehungsrates bekämpfen. Wohl ist es ja sehr zu begrüßen, dass heute auch am Gymnasium und an der Industrieschule Primarlehrer herangebildet werden können; aber wir müssen für alle Zöglinge *Anwendung der nämlichen Prüfungsbedingungen verlangen.*

Nächste Sitzung der beiden Vorstände 15. Februar 1908.

Nächste Delegiertenversammlung 7. März a. c.

* * *

1. Vorstandssitzung,

Montag den 13. Januar 1908, nachmittags 5 Uhr, im «Merkur», Zürich I.

Traktanden:

1. Protokoll. 2. Mitteilungen. 3. Eingabe an den Erziehungsrat (Teuerungszulage). 4. Zuschriften. 5. Beschwerde einer Lehrerin. 6. No. 1 des Vereinsorgans.

Entschuldigt abwesend: Wetter, Winterthur.

1. Das Protokoll vom 28. Dezember 1907 wird verlesen und genehmigt.

2. *Mitteilungen* betr. Unterstützungen, Anfragen usw. eignen sich nicht zur Veröffentlichung.

3. Eingabe an den Erziehungsrat.

Der Präsident bedauert, dass die kantonale Presse verfrüht von den Beschlüssen der Delegiertenversammlung Kenntnis erhalten hat. Der Entwurf des Präsidiums zu einer Eingabe an den Erziehungsrat wird verlesen und mit kleinen Abänderungen genehmigt.

Der bereinigte Entwurf wird in 12 Exemplaren vervielfältigt und so rasch als möglich dem Erziehungsrat zugestellt in der bestimmten Erwartung, dass unsere Vertreter im Erziehungsrat einen bescheidenen aber dringenden Wunsch der Lehrerschaft zu verwirklichen suchen werden.

Sollte die oberste Erziehungsbehörde unserem Wunsche nicht entsprechen, so wird die Eingabe direkt an den Regierungsrat geleitet. Die Lehrerschaft des Kantons muss für sich die gleichen Rechte beanspruchen, wie sie den andern kant. Angestellten gewährt werden.

4. Zuschriften.

a) Ein Lehrer wünscht, dass der Vorstand ev. die Delegiertenversammlung, den Erziehungsrat ersuchen möchte, die Bewilligung von Bergzulagen an Lehrer, die über 10 Jahre in der gleichen Gemeinde gewirkt haben, bedingungslos zu erteilen. Die sog. «Verpflichtungsscheine» — Verpflichtung, 3 Jahre in einer Gemeinde zu wirken, oder die bezogene Bergzulage zurückzuzahlen — haben schon manchen Lehrer und manche Schulbehörde in grosse Verlegenheit gebracht.

Beschluss: Der Vorstand ist prinzipiell mit der Anregung einverstanden, kann aber heute noch keinen def. Beschluss fassen. Die Anregung wird der nächsten Delegiertenversammlung, die über die Anträge des Vorstandes betr. Besoldungsfrage zu entscheiden hat, zur Diskussion und ev. Beschlussfassung unterbreitet.

b) Eine Gemeinde wünscht vom Vorstand Empfehlung eines Sekundarlehrers, der seine Stelle ändern möchte. Dem Gesuche wird entsprochen.

5. Beschwerde einer Lehrerin.

Ein Vorstandsmitglied erhält den Auftrag, gemeinsam mit dem betreffenden Präsidenten der Sektion den Fall zu untersuchen und in der nächsten Vorstandssitzung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

6. Vereinsorgan.

Die von den Vorstandsmitgliedern ausgearbeiteten Beiträge in den «Pädag. Beobachter» werden dem Chefredaktor übergeben. Schluss 8 1/2 Uhr.

M.

* * *

Mitteilungen.

Hr. Fritschi hat nun in der S. L.-Z. so oft schon seinem Bedauern darüber Ausdruck gegeben, dass die Eingabe des Z. K. L.-V. so spät an den Erziehungsrat gelangt sei, dass wir ihn endlich der Mühe entheben wollen, dies noch weiter tun zu müssen. Wir stellen fest:

1. Der Anregung des Präsidenten, es möchte erwogen werden, wie den Wirkungen der Verteuerung des Lebens-

unterhaltes begegnet werden könnte, wurde in der Sitzung des Kantonavorstandes vom 7. November 1907 zugestimmt und das Präsidium beauftragt, auf die nächste Sitzung Erhebungen zu machen und Anträge zu stellen.

2. Erkundigungen, die das Präsidium im Auftrage des Vorstandes im Obmannamt einholte, ergaben, dass bis zum Zeitpunkt der Erhöhung der Bundessubvention für die Volksschule an eine Revision des Besoldungsgesetzes nicht wohl gedacht werden könne und die Ausrichtung von staatlichen Teuerungszulagen des hohen Betrages wegen, den diese erheischen würden, sehr fraglich sei. Mehr Erfolge versprach sich auch Hr. Dr. Zollinger davon, wenn sich der Z. K. L.-V. mit einem Gesuche an die Gemeinden wenden würde.
3. Das Präsidium prüfte die verschiedenen Mittel und Wege und war der Ansicht, dem Vorstand am 12. Dezember zu beantragen, an die Gemeinden zu gelangen, wie das die glarnerische Lehrerschaft getan.
4. Was den einen recht, ist den andern billig, sagte sich dann der Vorstand, als er den Zeitungen entnahm, dass der Regierungsrat Teuerungszulagen für die Staatsbeamten budgetiert habe und fasste in der genannten Sitzung den einstimmigen Beschluss, beim Staat um Gewährung von Teuerungszulagen einzukommen. Die Delegiertenversammlung wurde auf 4. Januar 1908 vertagt.
5. Am 28. Dezember wurden die in Nr. 1 des Pädagogischen Beobachters mitgeteilten Anträge bereinigt.

Wenn nun nach Annahme des Postulates Walter im Kantonsrate den Lehrern auf die Teuerungszulagen, deren Berechtigung von keiner Seite bestritten wurde, nur die Hoffnung bleiben sollte, wie die «Lehrerzeitung» schreibt, so ist das jedenfalls nicht die Schuld des Kantonavorstandes, wie Hr. Fritschi mit seinen Bemerkungen den Anschein erweckt. Die Sache stünde wohl kaum anders, auch wenn dem Erziehungsrat die Eingabe noch in der ersten Hälfte des Januar und nicht am 16. Januar, d. h., wie Hr. Erziehungsdirektor Ernst im Kantonsrat sagte, «erst in der zweiten Hälfte des Januar» hätte eingereicht werden können.

Übrigens müssen wir es nun unsererseits bedauern, dass Hr. Fritschi, den wir seit dem 4. Januar als warmen Freund der Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Volksschullehrer kennen, diese Angelegenheit nicht von sich aus schon an deren Vertreter «rechtzeitig» im Erziehungsrat zur Sprache brachte.

Namens und im Auftrage des Vorstandes des Z. K. L.-V.:

Der Präsident: E. Hardmeier.

* * *

Sektionswahlen.

XI. Sektion Pfäffikon.

Präsident: F. Haller, Lehrer, Russikon.

Quästor (zugleich Vizepräsident): E. Thalmann, Lehrer, Pfäffikon.

Aktuar: J. Meier, Lehrer, Blitterswil.

Vertreter im Presskomite: O. Strub, Sekundarlehrer, Pfäffikon.

Delegierter: J. Meier, Lehrer, Blitterswil.

Zur gefl. Notiznahme. Für die Abonnenten des Kantons Zürich erscheint diese Nummer des P. B. gemäss Beschluss des Kantonavorstandes vom 15. Februar a. c. in separater Ausgabe. Die Nummer war als Beilage zur S. L. Z. vom 15. Februar bestimmt und wurde von der Druckerei auf Verfügung des Herrn Fritschi weggelassen, weil sonst die S. L. Z. zu schwer geworden wäre.

Hd.